



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ

LfV BW · Postfach 50 07 00 · 70337 Stuttgart

Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation D. eV
Singerstraße 109
10179 Berlin

Datum 20.03.2018

Name Böhringer

Durchwahl 0711 9544-00

Aktenzeichen LS.035s.025/5/4

(Bitte bei Antwort angeben)

per E-Mail:
a.semsrott.62n24kuv46@fragdenstaat.de

Ihr Antrag nach dem LIFG / UVwG / UIG / VIG auf Übersendung von Umweltinformationen

Sehr geehrter Herr Semsrott,

Ihre E-Mail vom 26.02.2018 ist bei uns eingegangen. Sie teilen uns mit, dass Sie weiterhin den Zugang zu beim Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) vorhanden Umweltinformationen begehren. Diesbezüglich verweisen Sie auf § 26 Abs. 3 Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (UVwG BW) und die behördliche Pflicht, den Informationszugang zu erleichtern.

Der behördlichen Unterstützungspflicht kommen wir hiermit zunächst durch weitere Erläuterungen gerne nach:

§ 26 Abs. 1 UVwG BW stellt eine allgemeine Verpflichtung der informationspflichtigen Stelle zur Förderung und Erleichterung des Zugangs zu Umweltinformationen auf, die in den folgenden Absätzen weiter konkretisiert wird. Diese Verpflichtung bezieht sich auf Umweltinformationen, über die die informationspflichtige Stelle verfügt. Eine Behörde verfügt über Informationen, wenn die Informationen tatsächlich vorhanden sind. Es besteht also keine behördliche Pflicht, begehrte Umweltinformationen zu erstellen oder zu beschaffen (vgl. S. 2 des Informationsblatts des Umweltministeriums Baden-Württemberg, <https://um.baden->

wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Service/Rechtsvorschriften/Arbeitshilfen/Infoblatt_Umweltinformationen.pdf)

Das LfV hat gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Landesverfassungsschutzgesetz Baden-Württemberg (LVerfSchG) die Aufgabe, Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit der Bundesrepublik und ihren Ländern frühzeitig zu erkennen und den zuständigen Stellen zu ermöglichen, diese Gefahren abzuwehren. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sammelt das LfV Informationen und wertet diese aus. Zu diesen Informationen gehören keine Umweltinformationen. Aufgrund dessen sammelt das LfV keine Umweltinformationen. Dem LfV liegen auch keine Verzeichnisse und Übersichten über verfügbare Umweltinformationen oder Datenbanken mit Umweltinformationen vor.

Wir haben Ihnen bereits mitgeteilt, dass gemäß § 25 Abs. 1 UVwG BW Umweltinformationen von der informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht werden. Dieser Antrag muss gemäß § 25 Abs. 2 UVwG BW erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird. Ihr Antrag lässt dies nicht erkennen. Entsprechend dem Informationsblatt des Umweltministeriums Baden-Württemberg (vgl. S. 2, Fundstelle s.o.) haben wir Ihnen bereits die Möglichkeit eingeräumt, Ihren Antrag zu konkretisieren. Sie teilen mit, dass Ihnen die Konkretisierung mangels Unterstützung vonseiten des LfV nicht möglich sei.

Die von Ihnen gewünschte Unterstützungspflicht der informationspflichtigen Stelle steht nicht in Widerspruch zu der von Seiten des LfV geforderten Konkretisierung des Antrags. Der Gesetzgeber hatte bei der Normierung der Unterstützungspflicht insbesondere diejenigen Behörden im Blick, welche kraft ihres gesetzlichen Auftrags über Umweltinformationen verfügen und die Situation im Blick, in welcher der Antragsteller mangels Fachkunde den Antrag nicht genau beziffern kann. Nennt beispielsweise der Antragsteller in seinem Antrag den gewünschten Sachbereich, kann die Unterstützung der Behörde durch Nennung vorhandener Informationen erfolgen, welche dann eine weitere Konkretisierung durch den Antragsteller ermöglicht. In einem ersten Schritt ist es jedoch immer erforderlich, dass der Antragsteller seinen Antrag bestimmbar benennt.

Da das LfV, wie oben dargelegt, nicht über Umweltinformationen verfügt, kann die Unterstützung auch nicht in der von Ihnen gewünschten Weise, bspw. durch Auflistung aller vorhandenen Umweltinformationen, erfolgen. Dadurch läuft die Unterstüt-

zungspflicht des LfV jedoch nicht ins Leere. Wenn Sie bspw. Ihren Antrag konkretisieren, können wir im Rahmen der gesetzlichen Unterstützungspflicht (§ 26 Abs. 3 Nr. 1 UVwG BW) prüfen, ob uns Auskunftspersonen oder Informationsstellen bekannt sind. Wenn dies der Fall könnte im Rahmen von § 25 Abs. 3 UVwG BW eine Weiterleitung erfolgen.

Wir können Sie in Ihrem Anliegen somit nur unterstützen, wenn Sie die begehrten Umweltinformationen näher bezeichnen.

Sie erhalten erneut die Gelegenheit, Ihren Antrag binnen eines Monats ab Zugang unseres Schreibens zu präzisieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Böhringer